

RS OGH 1989/6/20 10ObS185/89, 10ObS52/90, 10ObS131/99h, 10ObS84/14x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1989

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Nicht jeder Verstoß gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften fällt unter den Begriff der "selbst geschaffenen Gefahr". Der Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall kann zwar auch wegen einer sogenannten selbst geschaffenen Gefahr fehlen, wobei jedoch nur eine aus betriebsfremden Motiven selbst geschaffenen Gefahr den Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall ausschließt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 185/89
Entscheidungstext OGH 20.06.1989 10 ObS 185/89
Veröff: SSV-NF 3/81
- 10 ObS 52/90
Entscheidungstext OGH 27.03.1990 10 ObS 52/90
Veröff: SSV-NF 4/49
- 10 ObS 131/99h
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 10 ObS 131/99h
Veröff: SZ 72/111
- 10 ObS 84/14x
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 ObS 84/14x
Vgl; Beisatz: Hier: Einfahren in eine Kurve mit überhöhter Geschwindigkeit. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084180

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at